

## **Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Niederwiesa**

Aufgrund des § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (GVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa in seiner Sitzung am 03.12.2024 die folgende Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Niederwiesa erhebt für die Nutzung der kommunalen Sportstätten und vorhandener Nebenräume, sowie ihrer Ausstattung Nutzungsentgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich geregelten Umsatzsteuer.
- (3) Die Gemeinde Niederwiesa unterstützt und fördert den Kinder- und Jugendsport in besonderer Weise. Für Trainings-, Wettkampf- und Turnierzeiten jeglicher Sportarten sowie Bewegungsangebote für Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden deshalb im Rahmen nichtgewerblicher Angebote im Jahr 2025 30 vom Hundert und ab dem Jahr 2026 50 vom Hundert der festgesetzten Benutzungsentgelte erhoben.

### **§ 2 Nutzungsentgelte**

- (1) Der Nutzer hat ein Nutzungsentgelt je Belegungsstunde zu entrichten. Grundlage der Berechnung sind die Belegungszeiten gemäß der schriftlichen Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Nutzungsentgelte sind nach dem gültigen Entgelttarif gemäß der Anlage zu dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Vorbereitende Arbeiten bei Veranstaltungen sind so auszuführen, dass keine Ausfälle von Trainingszeiten anderer Nutzer entstehen. Ist dies nicht möglich, so hat der Veranstalter dem auf Trainingszeiten verzichtenden Verein die Nutzungsentgelte zu erstatten.

### **§ 3 Zahlungsabwicklung**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der das Nutzungsrecht erhalten hat.
- (3) Sofern es sich um eine einmalige Inanspruchnahme der Einrichtungen handelt, ist das Nutzungsentgelt mit der Erteilung der vorher einzuholenden Genehmigung, nach separater Rechnungslegung, fällig.



(4) Die Nutzungspauschalen, sowie die nutzungsabhängigen Entgelte werden jeweils zum 01.01. und 01.07. des laufenden Kalenderjahres, gemäß der angemeldeten Nutzung, mit Rechnungslegung fällig. Berechnungsgrundlage sind 46 Kalenderwochen, die halbjährliche Abrechnung erfolgt zu je 23 Kalenderwochen. Die Rechnungslegung erfolgt in Form einer Sammelrechnung. Die jeweiligen Nutzungsentgelte der Abteilungen sind von den nutzenden Sportvereinen eigenständig aufzustellen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Satzungen und Entgeltordnungen, die dieser Entgeltordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Niederwiesa, den 03.12.2024



Raik Schubert  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Niederwiesa, den 03.12.2024



Raik Schubert  
Bürgermeister

**Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Niederwiesa**

<b>Sportstätte</b>	<b>Entgelt</b>
<b>Zweifeldhalle Niederwiesa, Mühlenstraße 21</b>	
<b>Nutzung 1 Feld</b>	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	25,00 € / Stunde
von privaten oder gewerblichen Nutzern	35,00 € / Stunde
<b>Nutzung 2 Felder</b>	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	35,00 € / Stunde
von privaten oder gewerblichen Nutzern	50,00 € / Stunde
<b>Empore</b>	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen, pauschal	25,00 €
von privaten oder gewerblichen Nutzern, pauschal	35,00 €
<b>Seminarraum (in Zusammenhang mit einem zeitgleichen Hallennutzungsrecht)</b>	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen, halbtags bis 6 Std, pauschal	10,00 €
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen, ganztägig, pauschal	20,00 €
von privaten oder gewerblichen Nutzern, halbtags bis 6 Std., pauschal	15,00 €
von privaten oder gewerblichen Nutzern, ganztägig, pauschal	25,00 €
<b>Seminarraum (unabhängig von einem zeitgleichen Hallennutzungsrecht)</b>	
von privaten oder gewerblichen Nutzern, halbtags bis 6 Std., pauschal	60,00 €
von privaten oder gewerblichen Nutzern, ganztägig, pauschal	100,00 €
<b>Kultur- und Sporthalle Niederwiesa, Schulstraße 6</b>	
<b>Nutzung der Umkleiden und Sanitärräume</b>	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	10,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern	25,00 € / Stunde
<b>Nutzung der Halle, inklusive der Umkleiden und Sanitärräume</b>	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	20,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern	45,00 € / Stunde
<b>Kegelbahn in der Kultur- und Sporthalle Niederwiesa</b>	
vom SV "Grün-Weiß" Niederwiesa e.V.	1000,00 € / Jahr
von eingetragenen Vereinen, anderen gemeinnützigen Organisationen sowie privaten und gewerblichen Nutzern sind Entgelte zu entrichten, welche durch den SV "Grün-Weiß" Niederwiesa e.V. geregelt, erhoben werden	
<b>Sportplatz (Naturrasen) Niederwiesa</b>	
vom SV "Grün-Weiß" Niederwiesa e.V. , pauschal	2000,00 € / Jahr
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	25,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern, pauschal	150,00 € / Tag
<b>Sportplatz (Kunstrasen) Niederwiesa</b>	
vom SV "Grün-Weiß" Niederwiesa e.V. , pauschal	1000,00 € / Jahr
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	30,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern, pauschal	160,00 € / Tag

**Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Niederwiesa**

<b>Sporthalle Lichtenwalde, Frankenberger Straße 6</b>	
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	5,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern	20,00 € / Stunde
<b>Sportplatz Lichtenwalde, An der Schäferei 10</b>	
von der SG Lichtenwalde, pauschal	250,00 € / Jahr
von eingetragenen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen	7,00 € / Stunde
von privaten und gewerblichen Nutzern, pauschal	130,00 € / Tag